

Betreuungsvertrag

1.) Grundlagen des Betreuungsvertrages:

Die vereinsrechtlichen Belange werden durch die Vereinssatzung sowie die Betreuungsordnung geregelt, die Bestandteile des Betreuungsvertrages sind.

Gewünschter Aufnahmetermin: Gewünschtes Modell:

2.) Beitragsregelung:

Unbeschadet anderer Zahlungen im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes in der Schulkindbetreuungseinrichtung (z.B. monatliche Gebühren und Essensbeiträge) ist der / sind die Erziehungsberechtigte / n verpflichtet, an den Verein regelmäßig Beiträge zu zahlen.

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt und beträgt zur Zeit 20 € pro Jahr.

Er wird spätestens **zum 31.10.** des Jahres fällig. Die SEPA-Lastschrift erfolgt zu Beginn des Monats Juli.

Die Betreuungsgebühr ist **in der Regel** bis zum 3. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen

Die Essensbeiträge in Höhe von jeweils **4,00** € sind zu Beginn des folgenden Monats zu entrichten.

Abbestellungen von Mahlzeiten sind spätestens **um 9.00** Uhr des jeweiligen Tages zu melden, ansonsten wird der Essensbeitrag mitberechnet.

Die Gebühren sind in voller Höhe auch für besondere Schließungszeiten (Ferien, angeordnete Schließungszeiten) sowie für nicht vom Träger zu verantwortende Fehlzeiten der Kinder (Krankheit, freiwilliges Fernbleiben etc.) zu zahlen.

Im Falle, dass im Lastschriftverfahren Betreuungsgebühr und Essensbeiträge dem Verein zurückbelastet werden und keine Überweisungen der ausstehenden Beträge erfolgen, werden die Versäumnisse schriftlich gemahnt. Wenn nach dem

Mahnschreiben innerhalb von 2 Wochen der offene Betrag nicht vollständig ausgeglichen wird, kann der Vorstand den Betreuungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

Für Geschwisterkinder in der Schulkindbetreuung gilt folgender Gebührensatz:

1. Kind 100% der Kosten des gewählten Modells. Jedes weitere Geschwisterkind 75% der Kosten des gewählten Modells

3) Gesundheitszustand des Kindes

Mit der Unterschrift unter den Betreuungsvertrag bestätigen die Eltern zugleich, über meldepflichtige Krankheiten im Sinne des § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz informiert worden zu sein.

4) Kündigung:

Der Betreuungsvertrag endet (abweichend von § 3 der Vereinssatzung) ohne Kündigung mit dem 31. Juli des Jahres, in dem das betreute Kind die Schule verlässt.

Die vorzeitige Kündigung muss unter Wahrung der 4wöchigen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen. Während der laufenden Kündigungsfrist sind die jeweils gültigen monatlichen Gebühren in voller Höhe zu zahlen. Kann der Platz des Kindes kurzfristig neu besetzt werden, kann nach Absprache ein Aufhebungsvertrag geschlossen werden, wonach die monatlichen Beiträge entfallen.

5) Versicherungsschutz und Aufsichtspflicht:

Die Aufsichtspflicht des Personals der Betreuungseinrichtung beginnt mit der jeweiligen Übergabe des Kindes in die Betreuung und endet mit der Teilnahme am Unterricht oder dem Abholen durch die Eltern.

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Rückweg obliegt allein den Eltern nach Übergabe des Kindes spätestens nach Ende der Betreuungszeiten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Betreuungseinrichtung die Änderungen von privaten oder beruflichen Adressen und Telefonnummern sofort schriftlich mitzuteilen und Fehltage am jeweiligen Tag bis spätestens um 9.00 Uhr zu melden.

Der Versicherungsschutz während der Schulzeiten ist über die UKH gewährleistet. <u>In der</u> Betreuung während der Schulferien muss das teilnehmende Kind privat versichert werden.

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r
Die Aufnahme erfolgt zum
Ober-Ohmen, den
Vorsitzende Karina Hitzel